

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport Amt für Migration

Informationen zum Visumverfahren für den Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen*

Ausländische Ehegatten eines ausländischen Staatsangehörigen benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise. Staatsangehörige von Australien, Israel, Süd-Korea, Japan, Kanada, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika, können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Für diese Angehörigen kann der erforderliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt werden.

Wann ist ein Nachzug von Familienangehörigen möglich?

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können ausländische Ehegatten und minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Sonstigen Familienangehörigen wie z.B. Großeltern, Enkelkindern oder Geschwistern kann der Nachzug nur zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermöglicht werden.

Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus einer Auflage zum Aufenthaltstitel des hier lebenden Ehegatten ergeben.

Der im Ausland befindliche Ehegatte beantragt das Visum zum Familiennachzug in einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in seinem Herkunftsland oder in dem Staat, in dem er erlaubt wohnhaft ist. Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet gelten die Vorschriften entsprechend.

Da die Eheschließung i. d. R. im Ausland erfolgt ist, muss deren Wirksamkeit von der deutschen Auslandsvertretung bestätigt werden. Die Eheschließung muss im Bundesgebiet ebenfalls Rechtsgültigkeit haben.

Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet den Antrag an die zentrale Ausländerbehörde.

Was ist bei der Einreise des Ehegatten zu beachten?

Voraussetzungen für den Nachzug sind:

- Der im Bundesgebiet lebende Ehegatte muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
- Der nachzugswillige Ehegatte muss einen gültigen Nationalpass besitzen.

^{*}gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

- Gegen den nachzugswilligen Ehepartner dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen. Sollte der Ehepartner in der Vergangenheit ausgewiesen oder abgeschoben worden sein, muss hierfür zunächst eine nachträgliche Befristung beantragt werden.
- Der Wohnraum muss ausreichend sein.
- Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz muss bestehen.
- Der nachzugswillige Ehegatte kann sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes ist der Nachweis über das Nettoeinkommen vorzulegen. Erwerbstätige im Beschäftigungsverhältnis können dieses durch Vorlage der Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages und einer Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigte Arbeitsverhältnis sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen nachweisen. Selbstständige weisen ihr erzieltes Monatseinkommen durch einen Prüfungsbericht des Steuerberaters nach. Die Bedarfsberechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Fachanweisung. Sowohl der Prüfbericht als auch die Bedarfsberechnung sind im Internet veröffentlicht unter:

http://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/.

Es muss der Ausländerbehörde oder der deutschen Auslandsvertretung ein Nachweis über die rechtswirksame Eheschließung vorgelegt werden. Diese Eheschließung muss auch im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Die zentrale Ausländerbehörde bittet nach Eingang des Visumantrages den hier lebenden Ehegatten ggf. schriftlich, erforderliche Unterlagen nachzureichen. Eine persönliche Vorsprache kann in einigen Fällen ebenfalls notwendig sein. Im Einzelfall kann die Auslandsvertretung auch um Durchführung weiterer Ermittlungen bitten. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben. Der hier lebende Ehegatte erhält eine schriftliche Mitteilung, sobald die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung weitergeleitet hat.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt ist auf den "Normalfall" zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Die Visumanträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.